



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

**Elektronische Rechnungsstellung
und Signaturen
1. Paderborner Webmontag 26.3.07**



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Elektronische Signaturen

Rechtsgrundlagen

- Signaturverordnung
- Signaturgesetz
- EU-Signaturrechtlinie



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Elektronische Signaturen

Definition

„Unter einer elektronischen Signatur versteht man Daten, mit denen sich die Urheberschaft (Authentizität) von elektronischen Daten prüfen lässt.“

Einsatzgebiet

Überall dort, wo rechtsverbindliche Willenserklärungen eine Unterschrift erfordern und es auf

- vertrauenswürdige Kommunikation,
- sichere Identifikation und
- Integrität elektronischer Daten ankommt



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Elektronische Signaturen

- Einfache elektronische Signaturen
- Fortgeschrittene elektronische Signaturen
- Qualifizierte elektronische Signatur



Elektronische Signaturen

- Gleichstellung mit der handschriftlichen Unterschrift

§ 126a

Elektronische Form

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.



SIELING & TOMASCH
RECHTSANWÄLTE

Elektronische Signaturen

- elektronische Dokumente als Beweismittel in einem gerichtlichen Prozess

§ 371a

Beweiskraft elektronischer Dokumente

(1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.



SIELING & TOMASCH
RECHTSANWÄLTE

Elektronische Signaturen

- elektronische Dokumente als Beweismittel in einem gerichtlichen Prozess

§ 371a

Beweiskraft elektronischer Dokumente

(2) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Elektronische Signaturen

Verfahren

Fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signaturen basieren auf Verfahren der asymmetrischen Kryptographie. Solche Verfahren verwenden ein Paar aus zwei zusammengehörigen kryptographischen Schlüsseln.

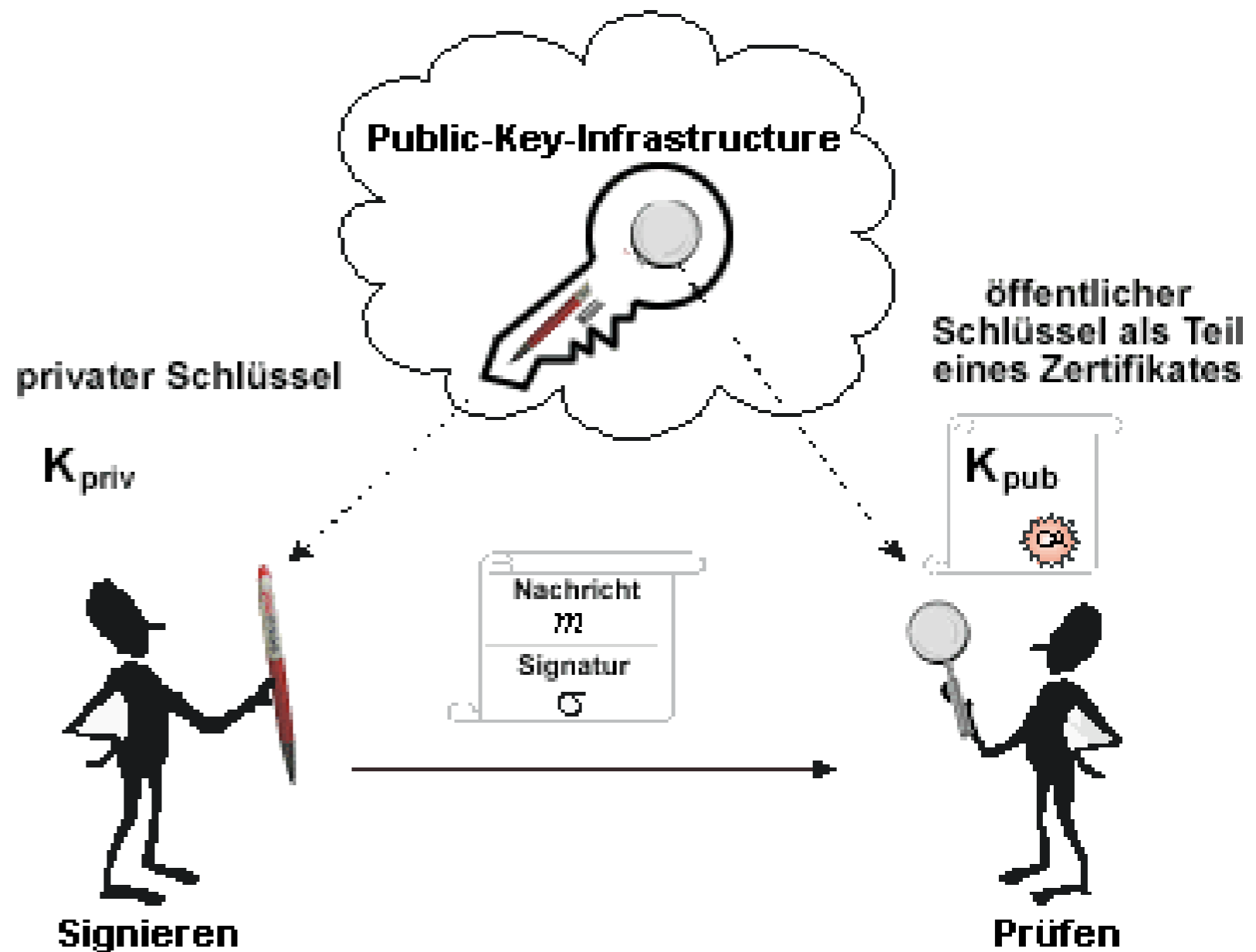


SIELING & TOMASCH
RECHTSANWÄLTE

Elektronische Signaturen

Quelle:

[http://www.bsi.de/literat/faltbl/
F10ElektronischeSignatur.htm](http://www.bsi.de/literat/faltbl/F10ElektronischeSignatur.htm)





SIELING & TOMASCH
RECHTSANWÄLTE

Elektronische Signaturen

elektronische Übermittlung von Rechnungen nach § 14 Absatz 3 UStG

Um der erhöhten Gefahr eines Umsatzsteuerbetruges durch leichtere Fälschbarkeit elektronischer Rechnungen entgegenzuwirken, berechtigen elektronisch ausgestellte Rechnungen einen Unternehmer nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Eine einfache elektronische Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug - im Privatbereich oder als bloße Ergänzung sinnvoll.



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Elektronische Abrechnungen

Pro

- Einsparungen von Arbeitszeit, Porto, Material
- Für den Empfänger, erleichterte automatisierte Archivierung

Contra

- Zustimmung des Empfängers
- Beachtung der gesetzlichen Vorschriften: nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass der Leistungsempfänger im Besitz einer nach den §§ 14 und 14a UStG ausgestellten Rechnung ist und dass die Rechnung alle in den §§ 14 und 14a UStG geforderten Angaben enthält.



SIELING & TOMASCH
RECHTSANWÄLTE

Elektronische Signaturen

Im Rahmen des ELSTER-Projekts wurde durch die Entwicklung einer neuen Sicherheitsplattform für das Online-Portal (ElsterOnline) nunmehr auch die Möglichkeit geschaffen, Steuererklärungen sowie die seit 01.01.2005 grundsätzlich zwingend elektronisch abzugebenden Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen mit einer elektronischen Signatur zu versehen.



SIELING & TOMASCH
R E C H T S A N W Ä L T E

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!